

Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Empfehlung für Jugendämter

Vorwort

Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ihre Möglichkeiten zu deren Schutz verantwortungsvoll wahrnehmen. Liegen im Einzelfall Hinweise vor, dass ein Mädchen oder Junge durch körperliche Gewalt, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung gefährdet sein könnte, bedarf es ergänzend eines umsichtigen und vor allem eines fachlich qualifizierten Vorgehens.

Mit dieser Zielsetzung hat der Gesetzgeber mit der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch die Berufsgeheimnisträger in den Schutzauftrag eingebunden und gleichzeitig die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element im Kinderschutz ausgeweitet und weiter qualifiziert. Diese Beratung steht jetzt allen offen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie stärkt sie in ihren individuellen und beruflichen Handlungsmöglichkeiten und stellt gleichzeitig allen das notwendige Fachwissen zur Verfügung.

Studien belegen, dass Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch aus angrenzenden Handlungsfeldern wie dem Gesundheitswesen, Schulen etc. dieses Angebot nutzen und schätzen. Vielerorts haben Jugendämter neue Modelle entwickelt, wie der Rechtsanspruch auf Beratung qualifiziert umgesetzt werden kann. Vor Ort verständigen sich öffentliche und freie Träger auf Kriterien für die erforderliche Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft und vereinbaren sich dazu. Diese Empfehlung zielt darauf, diese Prozesse fachlich zu begleiten und zu unterstützen.

Die Inhalte wurden von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet und ursprünglich als Orientierungshilfe im Jahr 2014 veröffentlicht. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW wurde die Orientierungshilfe 2020 überarbeitet und als Empfehlung von den beiden Landesjugendhilfeausschüssen beschlossen. Beide Ausschüsse haben ihre Entscheidung mit der Empfehlung verbunden, die vorliegende Empfehlung auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen als Grundlage der Arbeit der Jugendämter beschließen zu lassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche in allen Regionen auf vergleichbare Qualitätsmerkmale in der Arbeit im Kinderschutz vertrauen können.

Wir freuen uns, wenn diese Empfehlung für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vor Ort Orientierung gibt und sie zum Wohle der Kinder und Jugendlichen inhaltlich bereichert.



Eva Steininger-Bludau

Vorsitzende des
LWL-Landesjugendhilfeausschusses Westfalen



Astrid Natus-Can

Vorsitzende des LVR-Landesjugendhilfe-
ausschusses Rheinland



Birgit Westers

Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Lorenz Bahr-Hedemann

Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Einführung	9
2 Rechtsgrundlagen	11
2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG	11
2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit	12
2.2.1 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs.1 SGB VIII: Gemeinsamkeiten und Unterschiede	13
3 Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft	14
3.1 Ergebnisqualität	14
3.1.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft	14
3.1.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	16
3.2 Prozessqualität	18
3.2.1 Eingangsmanagement	18
3.2.1.1 Eingangsmanagement § 8a Abs. 4 SGB VIII: Beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	19
3.2.1.2 Eingangsmanagement § 8b Abs. 1 SGB VIII: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	20
3.2.2 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft	21
3.2.3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	24
3.2.3.1 Prozessablauf	24
3.2.3.2 Prozessschritttabelle	25
3.3 Strukturqualität	27
3.3.1 Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft	27
3.3.2 Auf einen Blick: Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Qualifikationskriterien – Prüfkriterien	30
3.3.3 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft	32
3.3.4 Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft	33
3.3.5 Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen	35
3.3.5.1 Anbindung beim öffentlichen Träger	35
3.3.5.2 Anbindung beim freien Träger	37
3.3.5.3 Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe	38
3.3.5.4 Mischformen/Pools	39
4 Literatur	40
5 Anhang	44
5.1 Weiterführende Literatur und Materialien	44
5.2 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	46
5.3 Dokumentationsbogen für eine Beratung gem. § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII	48
5.4 Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“	50

1 Einführung

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element in der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch freie Träger der Jugendhilfe geschaffen, was einen breiten Fachdiskurs über Rolle und Funktion, Aufgabenstellung und Qualifikationsanforderungen dieser Tätigkeit sowie zahlreiche Weiterbildungsangebote ausgelöst hat.¹

Im Sinne weiterer Qualitätsentwicklung sind mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 die Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Beratung in zweifacher Hinsicht geschärft worden:

- Zum einen ist für die von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII deren erforderliche Qualifikation jetzt näher zu beschreiben: So sind die Jugendämter aufgefordert, sich mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verständigen und diese in Vereinbarungen festzuhalten.
- Zum anderen ist der Kreis derer, die bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beratende Unterstützung in der Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen können, erweitert und für diesen Personenkreis das Recht auf Beratung gesetzlich verankert worden: So haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dazu gehören sowohl die in § 4 KKG genannten beruflichen „Geheimnisträger“, deren Vertrauensbeziehung zu Müttern und Vätern, Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise durch die Schweigepflicht geschützt ist (z.B. medizinisches Personal, in Beratungsstellen Tätige), als auch alle weiteren beruflichen Kontaktpersonen außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Sporttrainerinnen, Musikschullehrer).

Hinzu kommt, dass § 79a SGB VIII die Jugendämter auffordert, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Prozesses der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Die Jugendämter stehen damit vor der Aufgabe, ihrerseits sowohl fachlich-inhaltlich zu klären bzw. zu überprüfen, welche Anforderungen sie an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte stellen (u.a. als Grundlage für die Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII) als auch zu entscheiden, wie der Rechtsanspruch auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII konzeptionell vor Ort umgesetzt werden soll.

Wie die insoweit erfahrenen Fachkräfte ihren Beratungsauftrag ausgestalten und welche Entscheidungen auf dieser Grundlage getroffen werden, kann für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten weitreichende biografische Folgen haben. Diese Beratungstätigkeit wirkt sich unmittelbar auf Fallverläufe aus und ist auch für eine gelingende Arbeit der Jugendämter in der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

¹ Vgl. z. B. Slüter 2007, Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW/Bildungsakademie BiS (o.J.)

1. Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft prägt Haltungen, mit denen Eltern, Kindern und Jugendlichen in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung begegnet wird, und entscheidet mit darüber, ob es gelingt, eine tragfähige Hilfebeziehung zu den Betroffenen aufzubauen.
2. Die Beratung beeinflusst maßgeblich die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. anderen Handlungsfeldern – und zwar gerade in potenziell gefährdenden Situationen, in denen oftmals ein hoher Handlungsdruck herrscht und das Wohl und der Schutz einzelner Kinder oder Jugendlicher von einem reibungslosen Zusammenwirken abhängen.
3. Sie wirkt auf die Wahrnehmung des Jugendamtes und entscheidet so mit darüber, ob Sorgeberechtigte und/oder Kinder/Jugendliche das Jugendamt als Partner in der Sicherung der Rechte und des Schutzes von Kindern wahrnehmen.
4. Wenn Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen aus anderen Handlungsfeldern beraten werden, prägt die Beratung zudem als häufig erster Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe die öffentliche Wahrnehmung dieses Handlungsfeldes insgesamt. Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII ist damit eine zentrale „Visitenkarte“ der Kinder- und Jugendhilfe nach außen!

Für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist deshalb der Profilentwicklung von Tätigkeit und Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte und der konzeptionellen Ausgestaltung der Beratung ein hoher Stellenwert beizumessen.²

Ziel dieser Empfehlung ist es, auf Grundlage praktischer Erfahrungen vor Ort und bereits vorliegender Empfehlungen und Arbeitshilfen³ den öffentlichen Trägern gemäß § 79a SGB VIII Qualitätsmerkmale für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die Hand zu geben. Diese sollen ihnen Eckpunkte für die Aufgaben- und Qualitätsbeschreibung der insoweit erfahrenen Fachkräfte, für die Aushandlung der § 8a SGB VIII-Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe in freier und öffentlicher Trägerschaft vor Ort sowie für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII liefern.

Diese Empfehlung ist von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit zehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit aus beiden Landesteilen entwickelt worden. Sie knüpft an die auf Bundesebene vorliegenden Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes⁴ an und konkretisiert diese. Weitergehende Erkenntnisse aus der Forschung und Erfahrungen aus der Umsetzung in die Praxis werden einbezogen.⁵

2 Vgl. NZFH 2018, S. 154. Der Überblick zum nationalen Forschungsstand zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz würdigt ausdrücklich die Empfehlung der beiden NRW-Landesjugendämter zur Qualität der insoweit erfahrenen Fachkraft als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in einer ansonsten nach wie vor wenig profilierten fachlichen Debatte und Reflexion zur Rolle und Aufgabe dieser Fachberatung und regt eine Evaluation zur Qualität und Wirksamkeit an.

3 Vgl. z.B. AWO 2010, Diakonie 2013, ISA/DKSB/BiS 2012, Slüter 2012, Diözesan-Caritasverband Köln 2012; aus Sicht der öffentlichen Träger vgl. auch Fachstelle Kinderschutz 2009/2012/2019 und AFET 2014.

4 AGJ/BAG Landesjugendämter (Hg.) 2012.

5 Vgl. z.B. BMFSFJ 2015, Bertsch u.a. 2016, DJI 2016, DKSB 2014a und b, DKSB 2018, Deimel/Pudelko 2018, Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg 2019.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Insoweit erfahrene Fachkraft: Auszüge SGB VIII und KKG

§ 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (...)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

2.2 Beratung gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Unterschiede trotz gleicher Begrifflichkeit

§ 8a Abs. 4 SGB VIII sieht verpflichtend die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor, wenn von Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Seit der Einführung der § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ist dieses Instrument der Qualitätssicherung als Rechtsanspruch allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, zur Verfügung zu stellen.

Trotz gleicher Begrifflichkeit gibt es aber erhebliche Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Adressatengruppen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, dem Anlass und der Zielsetzung der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Trägers – je nachdem, ob die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) stattfindet, ob sie speziell von Geheimnisträgern (§ 4 KKG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 SGB VIII) oder von anderen beruflichen Kontaktpersonen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch genommen wird.

2.2.1 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Rechtliche Grundlage	Rechtsform	Adressat/inn-en der Beratung	Status und Setting	Anlass/Ziel
§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (Mindestinhalte: bei gewichtigen Anhaltspunkten Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft, Einbezug der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen, Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen, Information des Jugendamtes, Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenden Fachkraft) Der öffentliche Träger ist zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen verpflichtet.⁶ Der freie Träger und die Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft (kommunale Beratungsstellen o.ä.) tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung in der eigenen Organisation.	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beim öffentlichen Träger und beim freien Träger, die über die Vereinbarungen in den staatlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen eingebunden sind ⁷	Verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt Beratung der einzelnen ratsuchenden Fachkraft, häufig aber auch unter Einbeziehung des Teams und/oder Leitung In der Regel face-to-face im persönlichen Kontakt	Anlass: gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Ziel: Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte Abschluss: bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung i.d.R. verbindliche Absprachen unter den Beteiligten über weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes/Jugendlichen zwischen Fachkraft, insoweit erfahrender Fachkraft und Leitung/Träger Kontrolle der vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen: i.d.R. durch Leitung der Einrichtungen und Dienste in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft
§ 8b Abs. 1 SGB VIII	Individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet; dazu gehört auch, das Beratungsangebot öffentlich bekannt zu machen.⁸	Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und in ihrer Sorgfaltspflicht als Berufstätige gegenüber Kindern und Jugendlichen unterstützt werden	Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung I.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person Niederschwelliger, voraussetzungsloser Zugang persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch (OnlineBeratung, E-Mail) möglich, abhängig von der Situation und den Bedarfen der Anfragenden	Anlass: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung Ziel: Gefährdungseinschätzung Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren
§ 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG	Individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Der öffentliche Träger ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet (s.o.).	Geheimnisträger und -trägerinnen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG, die über diese gesetzliche Regelungen mit Solidarpflichten zur Leistung eines bestimmten Vorgehens in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind	Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Beratung der Geheimnisträger, i.d.R. Einzelpersonen, aber auch Teamberatung möglich persönlich, aber auch telefonisch oder elektronisch möglich	Anlass: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung Ziel: Gefährdungseinschätzung, Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen Kontrolle der Umsetzung: ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren

6 Ein Muster für eine Vereinbarung findet sich in DKSB NRW 2014, Anhang 4, S. 1-4.

7 Zur Differenzierung der unterschiedlichen Zielgruppen vgl. BMFSFJ 2015, S. 87.

8 Vgl. dazu den Flyer „Kinder wirksam schützen – Beratung bei Kindeswohlgefährdung“ im Anhang.

3 Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft

3.1 Ergebnisqualität

3.1.1 Rolle und Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, lösen diese häufig bei allen Beteiligten starke Emotionen aus: Kontaktpersonen des Kindes, der/des Jugendlichen oder der Familie spüren oft einen hohen Handlungsdruck und stellen sich viele Fragen, wie die Situation konkret einzuschätzen ist und was zum Schutz des Kindes/Jugendlichen unternommen werden kann bzw. muss. Ihnen fehlt – selbst wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind – oftmals Fachwissen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern eine sachliche, umfassende Analyse der Situation. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten plagen häufig Ängste, in der Erziehung ihrer Kinder zu versagen; sie befürchten, dass Details aus ihrem privaten Leben an die Öffentlichkeit gelangen, und können nicht abschätzen, welche Konsequenzen aus diesen Hinweisen folgen. Das Erleben der betroffenen Kinder oder Jugendlichen ist von Schuldgefühlen, Ambivalenzen und Loyalitätskonflikten geprägt, einerseits die Eltern nicht belasten oder verlieren und andererseits Gewalt und Vernachlässigung nicht länger ausgesetzt sein zu wollen. Welche Einschätzungen und Entscheidungen in einer solchen Situation getroffen werden, ist häufig für die Lebenssituation und die weitere Biografie der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten folgenreich.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu,

- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen im beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen.
 - die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, damit diese in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen gestärkt werden, um Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen erkennen und ausschöpfen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Ratsuchenden darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.
 - eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.
 - Im Hinblick auf die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfestellung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert.
-

In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

Kooperativ bedeutet, dass ein gesundes Aufwachsen und wirksamer Schutz vor Gefahren für Kinder nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Personen, Organisationen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, realisiert werden können. Wirksamer Schutz vor Gefährdungen lässt sich nicht allein durch eine Mitteilung an das Jugendamt erledigen, vielmehr sind alle gefordert, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung die eigenen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten verantwortlich im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auszugestalten und wahrzunehmen.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat somit auch die Funktion, im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt die Handlungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Person/Organisation zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu aktivieren⁹ und zu stärken sowie eine ggf. erfolgende Mitteilung an das Jugendamt zu qualifizieren.

Partizipativer Kinderschutz setzt vorrangig auf den Einbezug der Betroffenen, die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern und deren Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz auch in schwierigen Situationen. Die Adressatinnen und Adressaten sind Koproduzierende der Hilfe; das Andocken von Hilfen an ihre Problemsicht sowie ihre Motivationen sind unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Hilfe wirksam sein kann. Ein partizipativer Ansatz bringt aber auch zum Ausdruck, dass die Vertrauensbeziehung der Ratsuchenden zu den Kindern und ihren Familien schützenswert ist und die Voraussetzung dafür Offenheit und transparentes Handeln sind – sofern diese Transparenz nicht dem Schutz der Mädchen und Jungen zuwiderläuft wie es z.B. bei innerfamiliärem sexuellen Missbrauch der Fall sein kann.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft soll entsprechend dazu beitragen, die Ratsuchenden zu einem partizipativen Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen. Gerade in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz stellen Wissenschaft und Praxis übereinstimmend Weiterentwicklungsbedarf fest.¹⁰ Dazu gehört auch, Mädchen und Jungen nicht nur in ihrem Schutzbedürfnis, sondern auch als eigenständige Akteure und Rechtssubjekte wahrzunehmen und anzusprechen.¹¹

Die insoweit erfahrene Fachkraft steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, beratend zur Seite. Sie trägt mit Informationen und entlastenden Angeboten und Methoden dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen, den Handlungsdruck für die (fall)verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierte Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie macht Aussagen dazu, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung schließen lassen, wie das ak-

⁹ Für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Berufsheimnisträgerinnen und -träger sind Verfahrensschritte vorgegeben, auf die in der Beratung entsprechend Bezug genommen werden sollte (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG). Für die Beratung weiterer beruflicher Kontaktpersonen gemäß § 8b SGB VIII sind weitere Verantwortlichkeiten bzw. Verfahrensschritte nicht vorgesehen.

¹⁰ Vgl. z.B. Bürgerschaft Hamburg 2018, Gerber/Lillig 2018, Institut für soziale Arbeit 2017.

¹¹ Vgl. DKSB 2018, S. 19ff. Praktische Hinweise und Instrumente zur Beteiligung von Kindern im Kinderschutz enthält die Arbeitshilfe „Kinderschutz und Kinderrechte“ (vgl. DKSB NRW 2019) sowie die Methodenmappe zur Umsetzung des Schutzauftrags und das zugehörige Handbuch (Vgl. DKSB NRW 2015).

tuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und welche weiteren Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen ist aber möglichst in der gemeinsamen Beratung (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) bzw. im Zusammenwirken der Fachkräfte (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) zu treffen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Dieses gilt auch für die Organisation eventuell notwendiger kollegialer Beratungen. Diese sind einrichtungsin-tern von der Kontaktperson des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und/oder von der Leitung zu organisieren; die insoweit erfahrene Fachkraft berät ggf. zum Beratungssetting und strukturiert das Zusammenwirken der Fachkräfte.¹²

3.1.2 Ziel und Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen aufzeigt und abwägt.

Gegenstand der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist damit die Risiko- und Gefährdungseinschätzung im Vorfeld einer Mitteilung an das Jugendamt und die Planung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen. Es handelt sich um eine Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein Mädchen oder einen Jungen und gegebenenfalls Geschwisterkinder.

Ziel der Beratung ist es, darauf hinzuwirken, im Hinblick auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, und dafür eine möglichst gemeinsame, zwischen Kontaktperson und/oder ggf. dem Team und insoweit erfahrener Fachkraft geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und die nächsten erforderlichen Handlungsschritte zu schaffen.¹³ Dazu gehört es, in der Beratung zwischen insoweit erfahrener Fachkraft und Ratsuchenden

- die vorliegenden Anhaltspunkte für die Gefährdung gemeinsam zu sammeln und zu bewerten (Hinweise auf körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt bzw. Vernachlässigung, Erscheinungsbild, Grundversorgung und Sicherheit des Kindes, häusliche und soziale Situation),
- die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten (Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) sowie die vorhandenen personalen, sozialen und institutionellen Ressourcen der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu betrachten und einzuschätzen,
- auf dieser Grundlage eine Prognose über die zukünftige Entwicklung des Kindes oder des/der Jugendlichen abzugeben

¹² Eine nicht anonymisierte Fallberatung/Helferkonferenz über die eigene Organisation hinaus erfordert entweder das Einverständnis der Sorgeberechtigten und ggf. eine Schweigepflichtentbindung oder die Hinzuziehung des Jugendamtes.

¹³ Vgl. dazu z.B. Heinitz 2012, Slüter 2009.

- sowie – gegebenenfalls anhand von Informationen über die bisherige Hilfesgeschichte – das weitere Vorgehen zu klären, insbesondere die Frage, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Mädchen und Jungen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Mitteilung an das Jugendamt vorzubereiten ist.

Weitere Inhalte der Beratung sind die fachliche Unterstützung im Hinblick auf die Umsetzung der in § 8a Abs. 4 SGB VIII bzw. § 4 KKG genannten Verfahrensschritte wie insbesondere

- die Beratung zur Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung und
- die Information über mögliche Hilfeangebote, um auf deren Inanspruchnahme bei den Sorgeberechtigten hinwirken zu können
- sowie ggf. – falls der Schutz nicht anders zu gewährleisten ist – die Beratung zur Information der Sorgeberechtigten und Kinder, Jugendlichen über die Hinzuziehung des Jugendamtes.

Die Beratung kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.

Sie kann als erfolgreich abgeschlossen gelten,

- wenn die/der Ratsuchende, gegebenenfalls gemeinsam mit Team und/oder Leitung und die insoweit erfahrene Fachkraft einvernehmlich zu dem Schluss kommen, dass keine Kindeswohlgefährdung (mehr) vorliegt,
 - wenn die Kontaktperson keinen weiteren Beratungsbedarf anmeldet, weil die empfohlenen Handlungsschritte wirkungsvoll sind und das Kindeswohl wieder gesichert ist,
 - wenn eine Mitteilung und Übergabe an das Jugendamt erfolgt, weil dessen Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht.
-

3.2 Prozessqualität

3.2.1 Eingangsmanagement

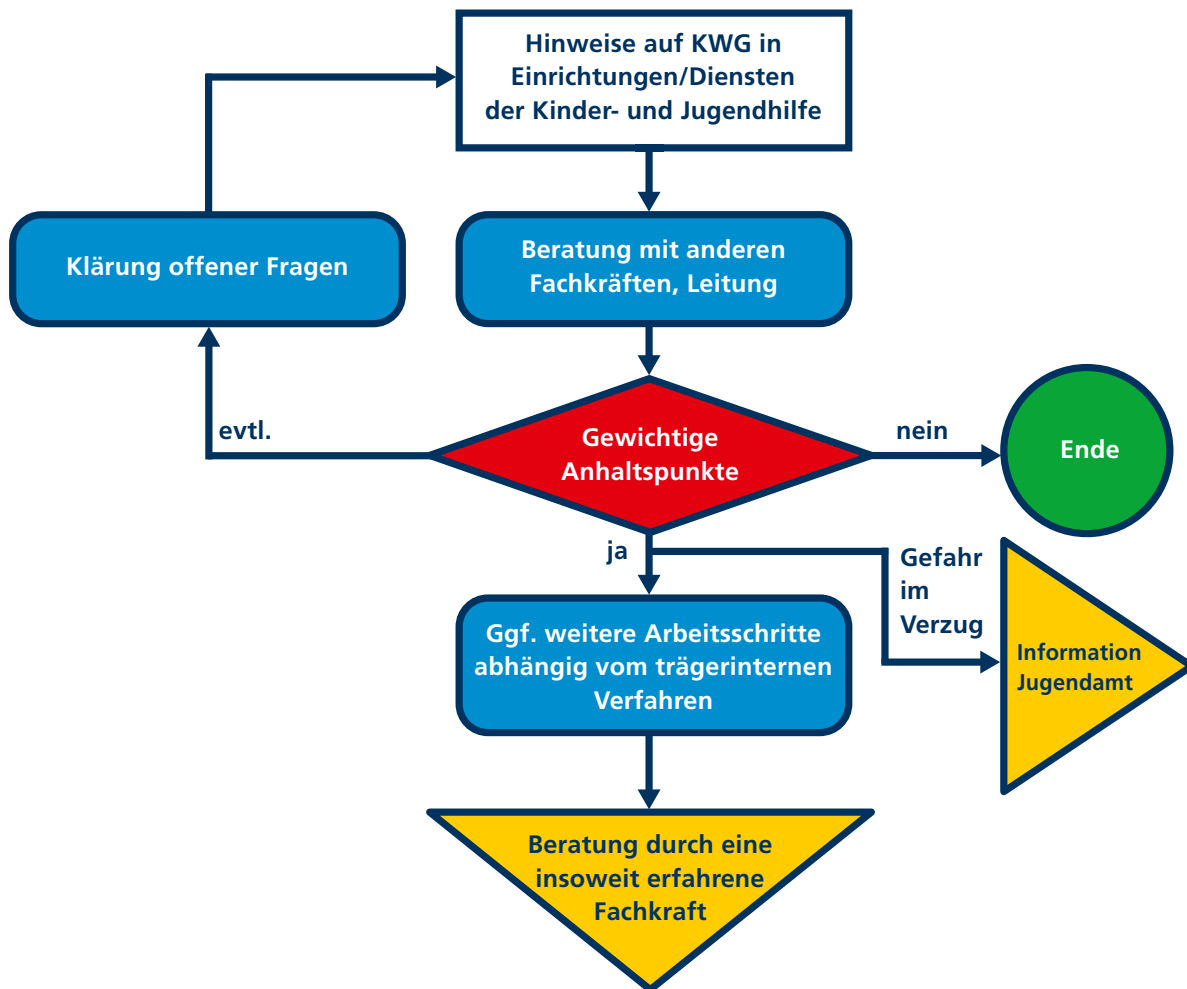
In den Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII verpflichtend im Rahmen eines in Vereinbarungen mit dem Jugendamt und internen Prozessabläufen festgelegten Verfahrens, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Was die Zielgruppe der Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII angeht, so konnten sich diese Personen vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und können sich auch weiterhin direkt an das Jugendamt oder – abhängig von den lokalen Gegebenheiten – auch an eine Fachberatungsstelle wenden. Die Erfahrungen mit der Beratung dieses Personenkreises zeigen, dass das Spektrum der Anfragen breit gefächert ist: Es reicht von der reinen Nachfrage nach Informationen über Hinweise, die schon bei einer ersten Bewertung erkennen lassen, dass eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann, bis hin zur Mitteilung von Gefahr im Verzug.

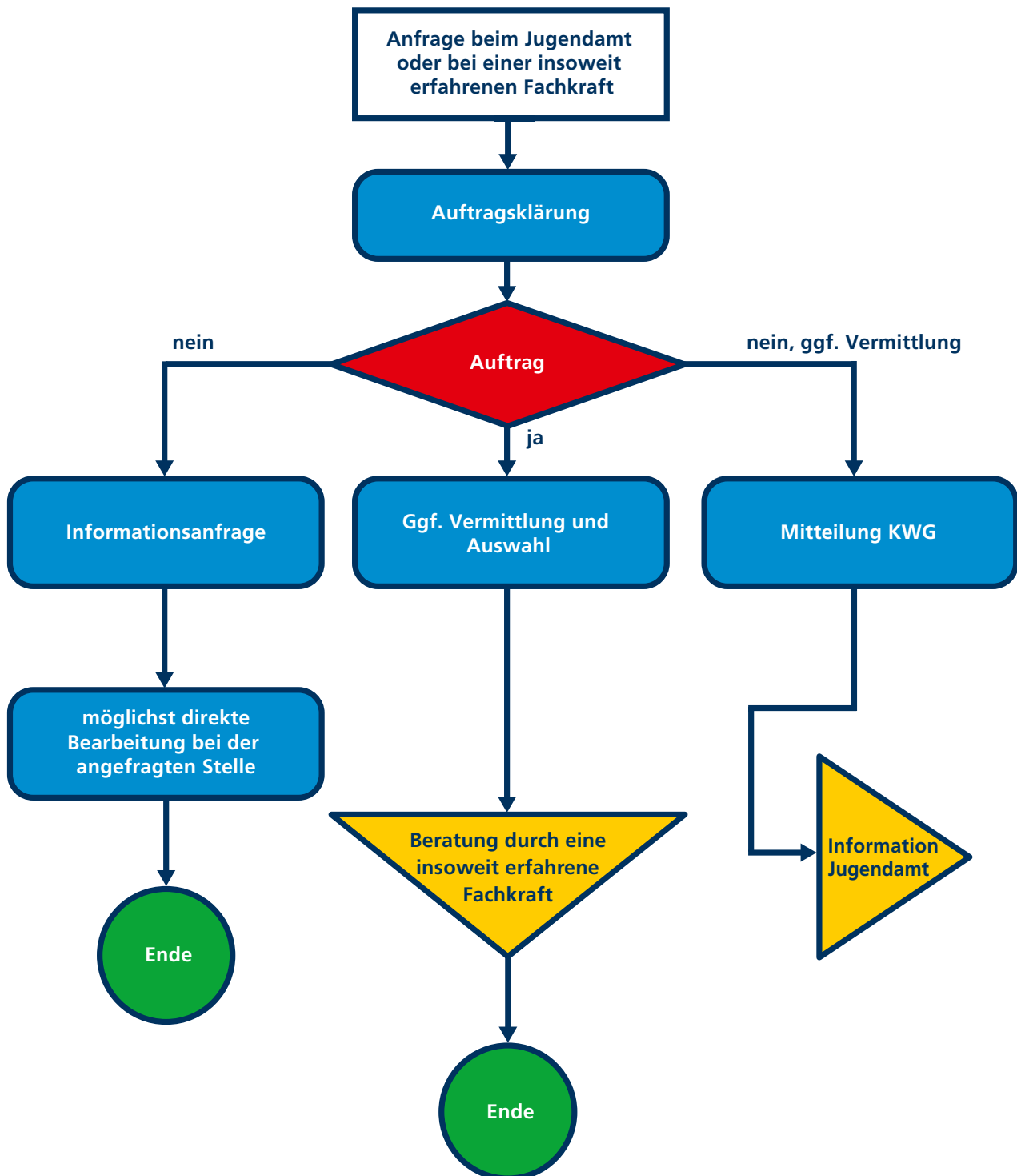
Für die Beratung bedeutet das, dass nicht jede Anfrage einer beruflichen Kontaktperson von Kindern/Jugendlichen zu Themen von Kindeswohlgefährdung automatisch eine Beratung zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erforderlich macht.

Die Beratung zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist inhaltlich sowohl von der reinen Informationsanfrage (z.B. zu Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdung allgemein) als auch von der tatsächlichen Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden. Den Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII qualifiziert umzusetzen, erfordert deshalb bei eingehenden Anfragen zunächst das Anliegen der Ratsuchenden sehr genau zu erfragen und bei möglichen Hinweisen dann unmittelbar in eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft selbst einzusteigen bzw. diese zu vermitteln. Zu entscheiden ist damit vor Ort, wer diese wegweisende Funktion übernimmt – das Jugendamt, die insoweit erfahrenen Fachkräfte selbst oder auch eine Fachberatungsstelle – und welche Adresse/Ansprechperson entsprechend beruflichen Kontaktpersonen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Aufgabe dieser Stelle ist dann auch die möglichst zielgenaue Vermittlung der Ratsuchenden an eine insoweit erfahrene Fachkraft mit den zur Beratung ggf. erforderlichen spezifischen Kompetenzen (z.B. im Hinblick auf sexuellen Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern, häusliche Gewalt o.ä.).

3.2.1.1 Eingangsmanagement § 8a Abs. 4 SGB VIII: Beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

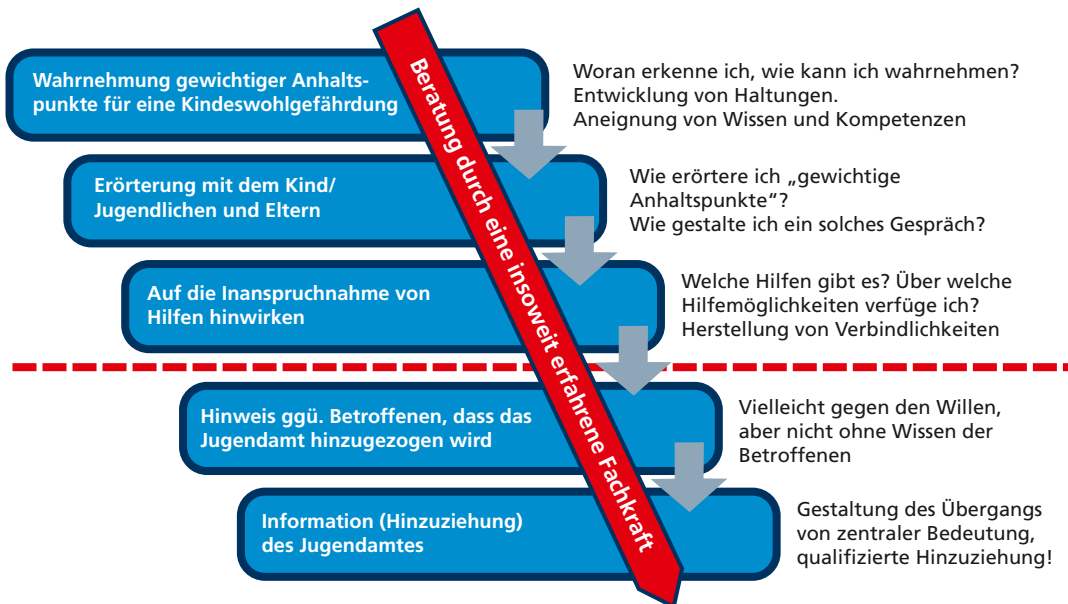


3.2.1.2 Eingangsmanagement § 8b Abs. 1 SGB VIII: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft



Bei der einmaligen oder prozessbegleitenden Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Inhalte der Beratung aufeinander aufbauen und zeitlich gestaffelt sind.¹⁴

Mehrstufiges Verfahren § 8a SGB VIII und § 4 KKG



In Anlehnung an Christine Gerber, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Vortrag auf der Konferenz der Kinderschutzfachkräfte, Gelsenkirchen 29.11.2013

3.2.2 Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben. Das heißt im Einzelnen:

- Die insoweit erfahrene Fachkraft gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess auf der Grundlage des Dreischritts Erkennen – Beurteilen – Handeln ziel- und ergebnisorientiert.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten (insoweit erfahrene Fachkraft, Ratsuchende, ggf. Träger und Leitung) her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.

¹⁴ Vgl. dazu auch Moch/Junker-Moch 2009.

- Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung und berät bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und schätzt im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden und unter Einbezug möglichst vielfältiger Informationen und Perspektiven das aktuelle Gefährdungsrisiko des Mädchens oder Jungen ein. Dabei hat sie insbesondere die Aufgabe, auf mögliche „blinde Flecken“, fehlende Informationen und alternative Deutungen im Einschätzungsprozess aufmerksam zu machen.
Zu empfehlen ist, dass die insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung und Dokumentation einer umfassenden und strukturierten Situationsanalyse ein möglichst mit dem öffentlichen Träger abgestimmtes Instrument der Gefährdungseinschätzung hinzuzieht, das die Gewährleistung des Kindeswohls anhand der kindlichen Entwicklungsbedarfe betrachtet (z.B. Physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, Soziale Bindungen/Wertschätzung, Erziehung/Förderung), Risiko- und Schutzfaktoren gleichermaßen einschließt und eine Prognose zur Kooperations- und Veränderungsbereitschaft/-fähigkeit (Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz) ermöglicht.¹⁵
- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte so einbezogen werden können, dass sie möglichst Hilfen annehmen und als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die aktiv daran mitwirken, den Schutz der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie gibt fachliche und methodische Hinweise, wie Kinder und Jugendliche beteiligt werden können, damit sie von Scham- und Schuldgefühlen, Isolation und Ängsten, Loyalitätskonflikten etc. entlastet werden und ihre Erlebnisse, und Wahrnehmungen, Wünsche und Perspektiven ausreichend in die Gefährdungseinschätzung einbringen können.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.
- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des Prozesses und unterstützt gegebenenfalls bei der Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.¹⁶
- Sie dokumentiert und evaluiert ihre eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise.¹⁷

¹⁵ Ein evaluiertes Instrument zur Gefährdungseinschätzung stellt z.B. der Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen dar (vgl. Strobel u.a. 2008). Instrumente speziell zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft haben u.a. die Kinderschutzzentren (https://www.kinderschutzzentren.org/frontend/services/download.php?name=1543323695_-_Heft_Fachberatung_8a.pdf), der EB-Verbund München (s. Literaturliste) oder das Institut für soziale Arbeit e.V. gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW (s. Unterlagen zur Weiterbildung für den Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft) entwickelt. Kriterien für Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung finden sich beispielhaft im Anhang.

¹⁶ Eine Befragung insoweit erfahrener Fachkräfte zeigt, dass ihre Aufgabenwahrnehmung größtenteils den hier benannten Punkten entspricht. Weiterentwicklungsbedarf zeigt sich eher dahingehend, dass sie bisher selten bis nie auf Fehleinschätzungen oder unzureichende Schlussfolgerungen hinweisen und ebenso selten bis nie mit den Ratsuchenden die Wirksamkeit der Hilfen überprüfen (vgl. Bertsch 2015, S. 96).

¹⁷ Eine mögliche Vorlage für eine Dokumentation der Beratungsinhalte und -ergebnisse, die auch den Ratsuchenden zur Verfügung gestellt werden kann, findet sich im Anhang.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
Die insoweit erfahrene Fachkraft achtet durch Nachfragen und Hinweise mit auf die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens (z.B. von Regelungen zur Dokumentation der Beobachtungen, zur Information von Leitung/Träger, zum Einbezug des Teams), und wirkt darauf hin, dass Handlungsabsprachen zu Schutz/Hilfe für die Kinder und Jugendlichen verbindlich miteinander vereinbart werden. Dazu gehört auch die Klärung der Frage, wie die Umsetzung des vereinbarten weiteren Vorgehens und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und kontrolliert werden (durch Leitung o.ä.).	Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, vor allem gemeinsam mit den Ratsuchenden die beobachteten Hinweise und Signale der Kinder und Jugendlichen zu sammeln und zu bewerten und auf dieser Grundlage Position zu beziehen, ob eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachkraft vorliegt oder nicht sowie eine Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen. Sie sollte darüber hinaus soweit wie möglich versuchen, durch Absprachen z.B. zu Rückmeldungen, einem Anschlusstermin etc. Verbindlichkeit darüber herzustellen, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes wirkungsvoll waren.¹⁸

Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft,

- eigenständig Sachverhalte zu ermitteln,
- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen,
- sich an Elterngesprächen zu beteiligen
- oder Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind oder eine Jugendliche/ einen Jugendlichen zu übernehmen.

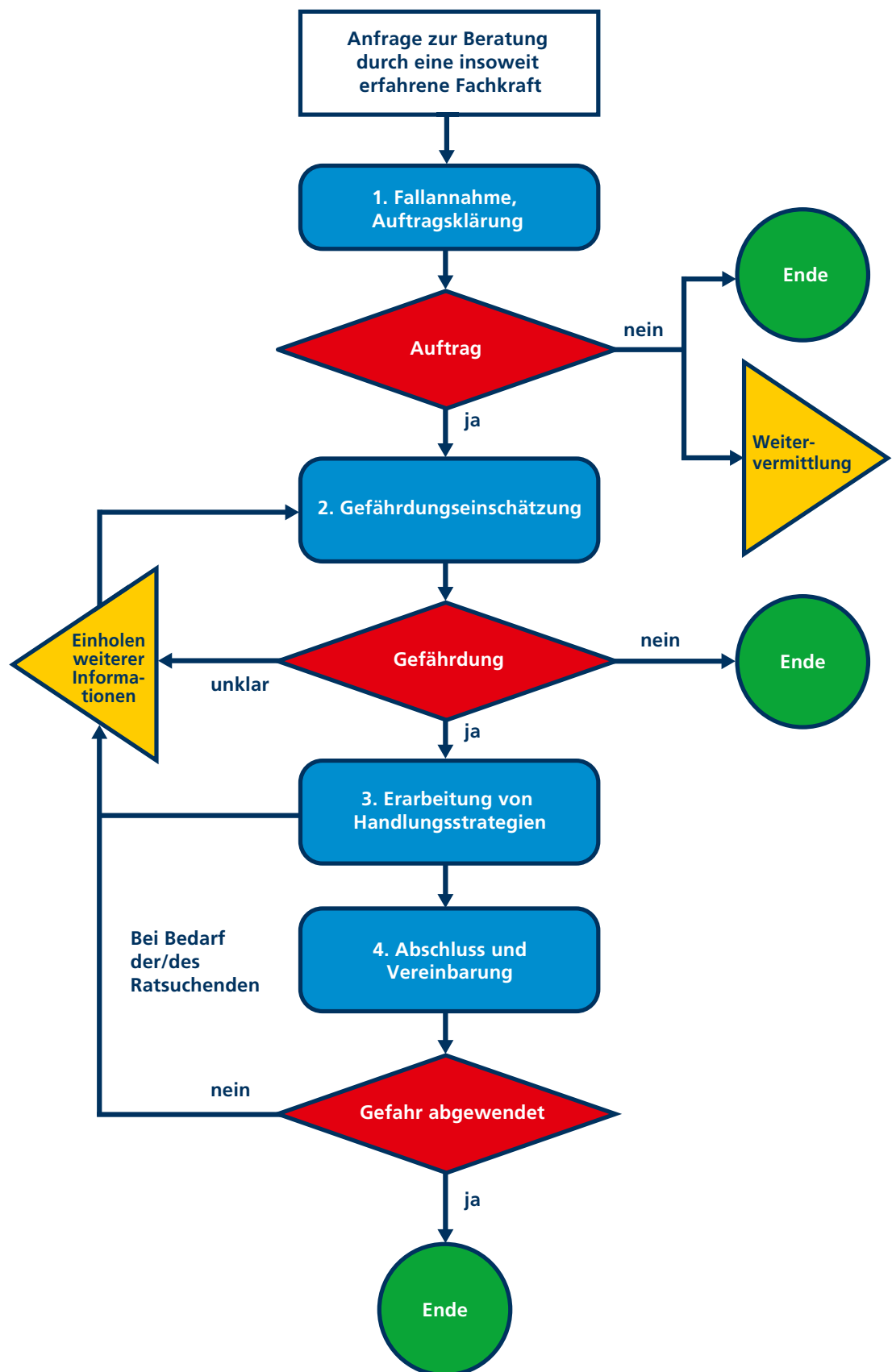
Auch die Koordinierung von Helferkonferenzen oder die Koordination eines möglicherweise vorhandenen Pools (vgl. dazu Abschnitt „Organisationsmodelle“) von insoweit erfahrenen Fachkräften überschreitet die im Gesetz beschriebene Beratungsfunktion und gehört damit nicht zu den originären Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft.¹⁹

¹⁸ Zu den Anforderungen an eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft aus Sicht des Gesundheitsbereichs vgl. z. B. Ziegenhain u. a. 2013 und Bertsch u. a. 2016.

¹⁹ Vgl. dazu auch Heinitz 2012, S. 560 und AFET 2014, S. 35.

3.2.3 Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

3.2.3.1 Prozessablauf



3.2.3.2 Prozessschritttabelle

	1. Auftragsklärung	2. Gefährdungseinschätzung	3. Erarbeitung von Handlungsstrategien	4. Abschluss
Ziel(e)	Zwischen der ratsuchenden Person und der insoweit erfahrenen Fachkraft besteht Einvernehmen über Inhalt und Ziel der Beratung.	Die ratsuchende Person verfügt über eine reflektierte Bewertung der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen.	Die ratsuchende Person hat eine Perspektive für ihr weiteres Vorgehen.	Eine Vereinbarung zur Rücksprache/ggf. Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Beratungsprozesses ist getroffen oder der Beratungsprozess ist in beiderseitigem Einvernehmen beendet.
Tätigkeiten	• Information über rechtliche Grundlagen, Voraussetzungen und Ziel der Beratung • Klärung von Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft und der anderen Beteiligten • Klärung des konkreten Beratungsanliegens • Planung von Setting und Ablauf des Beratungsprozesses	• Aufnahme und gemeinsame Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung • Einschätzung der Gefährdungssituation des Kindes sowie der Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung von Ressourcen und Risiko- und Schutzfaktoren • Systematisches Nachfragen, sachgerechte Dokumentation anregen • Vermittlung von Fachwissen zu Indikatoren KWG, kindlichen Grundbedürfnissen, Familiendynamiken etc. • Hypothesenbildung, Klärung weitergehender Informationsbedarfe • Ggf. mögliche Fehleinschätzungen diskutieren, Prozess zur Klärung von Dissens im Team o.ä. moderieren • Gesamteinschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls anbieten und gemeinsam treffen (1. Klärungsbedarf, 2. akute KWG, 3. KWG mit Handlungsbedarf 4. Keine KWG, aber Hilfebedarf, 5. Keine KWG, kein Hilfebedarf), ggf. Dissens vermerken	• Beratung zur Einbeziehung der Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, sofern nicht dem Schutz zuwiderlaufend • Beratung zur Beteiligung und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen • Erörterung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Abwendung der vorliegenden Gefährdung je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Informationssammlung, Hinzuziehung Jugendamt, Vereinbarung eines Schutzplans, Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen) • Sondierung der Handlungsmöglichkeiten der ratsuchenden Person und Vorbereitung der erforderlichen Handlungsschritte (z.B. Vorbereitung Hinzuziehung Jugendamt, Vorüberlegungen zur Aufstellung eines Schutzplans o.ä.) • Vermittlung von Informationen über mögliche Hilfeangebote und Abschätzung von deren Wirksamkeit	• Gemeinsame Abschlussreflexion, ggf. Evaluation des Beratungsprozesses • Ggf. Aushändigung einer Kopie des Dokumentationsbogens • Nach Möglichkeit Treffen einer Vereinbarung ◦ zur Rücksprache oder Information im Nachgang, ◦ zur Fortsetzung des Beratungsprozesses bei Bedarf, ◦ zur Überprüfung der Wirksamkeit des Vorgehens.

	1. Auftragsklärung	2. Gefährdungseinschätzung	3. Erarbeitung von Handlungsstrategien	4. Abschluss
Welche Besonderheiten gibt es im Hinblick auf die unterschiedlichen Zielgruppen?	§ 8b Abs. 1 SGB VIII: - Information über Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Angebots und pseudonymisierte Durchführung der Beratung - Bei Berufsheimnisträgern Hinweis auf den bestehenden Schutzauftrag § 8a Abs. 4 SGB VIII: - Klärung der Art der Einbindung der verpflichtenden Beratung im trägerinternen Verfahren - Klärung, ob die Beratung pseudonymisiert durchgeführt wird		§ 8b Abs. 1 SGB VIII: - Ggf. Vermittlung grundlegender Informationen zur Kinder- und Jugendhilfe - Aussprache einer Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen - Bei Berufsheimnisträgern ggf. Abwägung zwischen Schweigepflicht und Schutzauftrag § 8a Abs. 4 SGB VIII: - Klärung und Vorbereitung der im trägerinternen Verfahren vorgesehenen Regelungen und Handlungsschritte	§ 8b Abs. 1 SGB VIII: - Abschluss: Empfehlung zum weiteren Vorgehen, Vereinbarung freiwillig § 8a Abs. 4 SGB VIII: - Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung i.d.R. verbindliche Absprachen unter den Beteiligten, analog des trägerinternen Verfahrens auch mit Leitung - Klärung der Kontrolle der vereinbarten Schutz- und Hilfemaßnahmen i.d.R. durch Leitung
Wer ist für den Prozess verantwortlich?	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft	Insoweit erfahrene Fachkraft
Wer ist beteiligt/ für die Umsetzung der Ergebnisse verantwortlich?	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht	Berufliche Kontaktperson des Kindes/Jugendlichen Ggf. Team, Leitung falls gewünscht
Frist	Werktags binnen 24 Stunden	Möglichst unmittelbar nach Auftragsklärung, ansonsten nach Absprache	Möglichst unmittelbar, sonst nach Absprache	Nach Absprache
Information, Dokumentation	Verschriftlichung des Beratungsauftrags Ggf. Statistik	Dokumentationsbogen (s. Anhang)	Dokumentationsbogen	Dokumentationsbogen Ggf. Statistik Ggf. Evaluationsbogen

3.3 Strukturqualität

Im Hinblick auf die Strukturqualität der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stellen sich zwei Fragen:

1. Welche Voraussetzungen und strukturellen Rahmenbedingungen braucht eine insoweit erfahrene Fachkraft, um ihrem Beratungsauftrag qualifiziert nachkommen zu können? Dazu gehört auch die Frage der erforderlichen Qualifikation.
2. An welchen Qualitätsmerkmalen bemisst sich aus Sicht der Ratsuchenden ein fachlich und konzeptionell angemessenes Beratungsangebot? Welche Anforderungen sind aus Sicht der Kinder, Jugendlichen und Sorgeberechtigten (z.B. hinsichtlich des Datenschutzes) an das Beratungsangebot zu stellen?

3.3.1 Kriterien für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Bewältigung der Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft stellt spezifische Anforderungen an ihre berufliche Erfahrung, ihr Fachwissen und ihre methodischen Kompetenzen. In den gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz²⁰ verweisen die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter auf das von der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) vorgelegte Qualifikationsprofil²¹. Die dort genannten Qualifikationskriterien werden im Folgenden stärker systematisiert, inhaltlich konkretisiert und mit Prüfkriterien hinterlegt.

Mit dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft²² sind bereits zwei Anforderungen formuliert:

- Es handelt sich um eine **Fachkraft** gemäß der in **§ 72 SGB VIII und § 72a SGB VIII** für die Kinder- und Jugendhilfe formulierten Anforderungen. Für die Beratung von Fachpersonal (Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen) wird in der Regel ein (sozial)pädagogischer oder psychologischer (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) vorausgesetzt.
- Die Fachkraft muss **insoweit erfahren** sein, d.h. sie muss **Berufserfahrung** mitbringen und auch über **einschlägige Praxiserfahrung** in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes verfügen. Das geforderte anwendungsbezogene Erfahrungswissen lässt sich nicht allein durch den Erwerb vertieften Wissens zum Kinderschutz im Rahmen einer Fortbildung ersetzen bzw. kompensieren.²³

20 Vgl. AGJ/BAG Landesjugendämter 2012, S. 23.

21 Vgl. Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke) 2012, S. 7.

22 Im Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskinderschutzgesetz wurde u. a. diskutiert, ob der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft durch eine eingängigere oder weniger sperrige Formulierung (wie z.B. „Kinderschutzfachkraft“) ersetzt werden könne. Letztlich ist aufgrund zahlreicher kritischer Einwände u.a. aus den Fachverbänden (vgl. dazu u.a. die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, des Paritätischen Gesamtverbandes, der Evangelischen Kirche Deutschlands oder des Deutschen Caritasverbands zum Referentenentwurf des Bundeskinderschutzgesetzes) die Entscheidung gefallen, an dem Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft festzuhalten, weil dieser vor allem das hinzuzuziehende Erfahrungswissen der Fachkräfte fokussiert und damit deutlich macht,

1. dass die Verantwortung und Kompetenz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zu spezialisieren und entsprechend nicht auf spezialisierte Fachkräfte zu delegieren ist. Eine solche Spezialisierung liefe zudem der Grundintention des Gesetzes, einen kooperativen Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft zu stärken, entgegen (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2009),
2. dass es je nach Gefährdungslage eines sehr spezifischen Fach- und Erfahrungswissens bedarf (z.B. in der Gefährdungseinschätzung bei jüngeren Kindern oder bei Jugendlichen, bei sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt etc.),
3. dass dieses Wissen auf anwendungsbezogener Erfahrung beruht, und damit nicht den Eindruck befördert, dieses könne allein durch eine spezifische Aus- oder Weiterbildung vermittelt werden.

23 Vgl. dazu Reiners/Krüger.

Das Bundeskinderschutzgesetz verlangt, dass in Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII **Kriterien** für die Qualifikation einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen werden.²⁴ Als Grundlage und Orientierung für die notwendigen Aushandlungsprozesse haben sich bundes- und landesweit folgende Kriterien durchgesetzt:

1. Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial-)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach-)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung. Erfüllen Fachkräfte diese formale Anforderung nicht wie z.B. Erzieherinnen oder Erzieher mit Fachschulabschluss, müssen sie nachweisen, dass sie beispielsweise aufgrund einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen (z.B. in Leitung oder Fachberatung) über die für die Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse verfügen. Sollten im Einzelfall auch Fachleute aus anderen Disziplinen wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer oder Ärztinnen und Ärzte Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, ist dieses ebenfalls im Einzelfall zu prüfen. Gemäß § 72a SGB VIII ist die regelmäßige Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses als Nachweis, dass die Person nicht rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt ist, zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft.
2. Mindestens dreijährige Berufserfahrung. Weder Berufsanfänger und -anfängerinnen noch Jahrespraktikantinnen und -praktikanten erfüllen diese Voraussetzungen und können daher nicht die Funktion und Rolle einer insoweit erfahrenen Fachkraft ausüben.
3. Persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz).
4. Erfahrungen in der Fachberatung von Einzelpersonen und/oder Gruppen.
5. Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen u.a. durch Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zu Themen des Kinderschutzes.
6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken.
7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.
8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen.

²⁴ Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes hatte knapp die Hälfte aller Jugendämter (48%) in allen Vereinbarungen die Kriterien für die insoweit erfahrene Fachkraft benannt (vgl. DJI 2016, S. 46). Ein Blick auf die stationären Einrichtung zeigt, dass in einem Viertel der Vereinbarungen, die sogar nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes mit ihnen geschlossen wurden, diese Kriterien fehlten (ebd., S. 47).

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
Persönliche Eignung: Gerade wenn die insoweit erfahrene Fachkraft innerhalb der eigenen Organisation berät, stellt es eine besondere Herausforderung dar, zwischen der Rolle als Mitarbeiterin, Kollege o.ä. und der Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft zu differenzieren. Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen.	Persönliche Eignung: Der Kontakt zu Ratsuchenden außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erfordert insbesondere auch eine kommunikative Kompetenz, die fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe nach außen verständlich darzustellen. Institutionswissen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt je nach Einsatzgebiet beispielsweise Kenntnisse über Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens etc.

In jedem Einzelfall ist die Eignung einer insoweit erfahrenen Fachkraft anhand dieser Kriterien vom Träger im Rahmen eines verbindlichen Konzepts zu prüfen und festzustellen. Die erforderliche Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft setzt sich dabei gerade aus einer Kombination der Kriterien beruflicher Abschluss, einschlägiger Praxiserfahrung und aufgabenbezogenen Kompetenzen zusammen. Ausgeschlossen ist damit, dass Fachkräfte allein aufgrund ihrer Funktion (z.B. Leitung, Fachberatung o.ä.) per se als insoweit erfahren im Kinderschutz gelten. Ausgeschlossen ist damit auch, dass allein vom Vorliegen eines Zertifikats einer absolvierten Weiterbildung oder Zusatzqualifikation auf die Eignung geschlossen werden kann.²⁵ Die Prüfung kann sich dabei an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Prüfkriterien orientieren.²⁶

²⁵ Vgl. DJI 2016, S. 46

²⁶ Ergänzend dazu kann auch das vom Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. auf Grundlage des Deutschen Qualifikationsrahmens entwickelte Kompetenzprofil Kinderschutzhelferinnen und Kinderschutzhelfer herangezogen werden (vgl. DKSB NRW 2014a).

3.3.2 Auf einen Blick: Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Qualifikationskriterien - Prüfkriterien²⁷

Aufgabe	Wissen, Fertigkeiten	Prüfkriterien	Hinweise
	1. Fachkraft gemäß § 72 SGB VIII	i.d.R. (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) in (Sozial)- Pädagogik oder Psychologie bzw. analoge Qualifikation, regelmäßige Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	Alternativ: Nachweis der für eine Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse über entsprechende Berufserfahrung, Zusatzqualifikation o.ä.
	2. Berufserfahrung	mindestens drei Jahre	d. h. keine Berufsanfänger/-innen
	3. Persönliche Eignung	Klarheit in Rolle und Auftrag Bereitschaft zu Selbstreflexion und Fortbildung Kommunikative Kompetenz Kooperative und beteiligungsorientierte Grundhaltung Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz	
Setting planen, Rollen- und Auftragsklärung	4. Erfahrung in der Fachberatung von Einzelpersonen oder Gruppen	Entsprechende Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation in Fachberatung/Supervision Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Gesprächsführung und Moderation	Das Erfahrungswissen in der Fachberatung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. erworben werden.
Grundlegende Informationen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vermitteln	5. Wissen im Kinderschutz	• Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen – insbes. auch zu Vernachlässigung, sexualisierter Gewalt und Partnerschaftsgewalt – sowie über deren Folgen für das Erleben der Betroffenen und die familialen Dynamiken • Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung und Berücksichtigung von Risiko- und Schutzfaktoren • Kenntnisse der fachlichen Grundlagen im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (Einbeziehung der Eltern, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte etc.) • Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (insbes. BGB, FamFG, SGB VIII) sowie der Aufträge, Verfahrens- und Kooperationswege der zur Gefahrenabwehr zu beteiligenden Einrichtungen und Institutionen (Träger, Jugendamt, Familiengericht etc.)	Je nach Einsatzgebiet und Gefährdungslagen zu spezifizieren Nachzuweisen über Teilnahme an mindestens einer einschlägigen Fortbildung zum Thema oder entsprechende Berufserfahrung Ein Zertifikat einer absolvierten Weiterbildung oder Zusatzqualifikation allein kann das erforderliche anwendungsbezogene Wissen nicht ersetzen.

²⁷ Ein ähnlicher Überblick über fachliche Aufgaben, Arbeitsschritte und notwendige Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft findet sich in Heinitz 2012, S. 560.

Aufgabe	Wissen, Fertigkeiten	Prüfkriterien	Hinweise
Gefährdungseinschätzung strukturieren, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sammeln und bewerten	6. Einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten • in der Gefährdungseinschätzung • im sozialpädagogischen Fallverstehen • in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsbereitschaft von Eltern Wissen über Risikomuster in der Wahrnehmung des Schutzauftrags	Das Erfahrungswissen in der Gefährdungseinschätzung kann ggf. durch Hospitationen, Arbeit im Tandem mit einer erfahrenen Fachkraft o.ä. eingeholt werden.
Methodische Hilfestellung zum Einbezug der Sorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen	7. Erfahrungen in der Gefährdungseinschätzung bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten • in der Schaffung kinder- und jugendgerechter Settings zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, • in der Führung – auch konflikthafter – Elterngespräche und im Umgang mit Abwehr und Widerständen beteiligungsorientierte Haltung Kindern, Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten gegenüber (s. persönliche Eignung)	s.o.
Entwicklung notwendiger und geeigneter Schutzmaßnahmen	s. 6. und 7.	Erfahrungen und methodische Fertigkeiten • in der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes/Jugendlichen • in der Beurteilung der Wirksamkeit von Hilfen • in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Jugendamt, Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc.	s.o.
	8. Institutionswissen: Kenntnis des Spektrums möglicher Hilfen	Kenntnis der sozialen Infrastruktur vor Ort und der Zugänge zu den unterschiedlichen Hilfen und Angeboten Wissen über die Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der zu beratenden Handlungsfelder inner- und/oder außerhalb der Jugendhilfe	Nachzuweisen u.a. über die Beteiligung an den regionalen Netzwerken zum Kinderschutz je nach Einsatzgebiet § 8a Abs. 4 SGB VIII: z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, der Jugendförderung oder der erzieherischen Hilfen. § 8b Abs. 1 SGB VIII: z. B. im Bereich der Schule, des Gesundheitswesens o.ä.
Dokumentation, Evaluation, Qualitätsentwicklung		Angemessene Dokumentation der Beratungsgespräche Bereitschaft zu regelmäßiger Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Arbeit (u.a. in Form von Beteiligung an Netzwerken, Fortbildung, Qualitätszirkeln, s. persönliche Eignung)	

3.3.3 Notwendige strukturelle Rahmenbedingungen für eine insoweit erfahrene Fachkraft

Um qualifiziert beraten zu können, benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft in ihrer Organisation einen verlässlichen Rahmen. Dazu gehören insbesondere:

Verbindlicher Prozessablauf: Die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft sollte in ein Verfahren eingebettet sein, das u.a. Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft²⁸, die Zugänge und Voraussetzungen der Beratung sowie deren Inhalte und Ziele klärt und diese Eckpunkte des Beratungsangebots den Zielgruppen durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit bekannt macht (vgl. Abschnitt „Prozessqualität“). Zu einem verbindlichen Prozessablauf gehört möglichst auch die Klärung von Fragen wie z.B. wer die insoweit erfahrene Fachkraft beauftragt, wo die Dienst- und Fachaufsicht für diese Aufgabe liegt, wie Dokumentation und Evaluation erfolgen oder welches Vorgehen z.B. bei Konflikten und divergierenden Einschätzungen zwischen Ratsuchenden und beratender Fachkraft vorgesehen ist²⁹. Auch die Beratung selbst sollte einem standardisierten Ablauf folgen (vgl. Kap. 3.2).³⁰

Möglichkeit zum kollegialen Austausch und/oder zu Fachberatung/Supervision: Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sollten im Bedarfsfall – z.B. bei schwierigen Fällen – die Möglichkeit haben, Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dies kann durch kollegiale Beratung, Fachberatung und/oder (Fall-)Supervision geschehen, bezieht sich aber auch auf die Möglichkeit, die mit Blick auf den Einzelfall notwendige spezifische Fachexpertise (medizinische, psychiatrische, entwicklungspsychologische o.ä.) hinzuzuziehen.

Möglichkeit zur regelmäßigen, bedarfsgerechten Fortbildung: Das Wissen in der Fachberatung und im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen bedarf einer regelmäßigen Aktualisierung.

Zeitliche Ressourcen: Die insoweit erfahrene Fachkraft benötigt ein verlässliches Zeitbudget für ihre Arbeit, um nicht die Anforderungen aus der Beratung und aus ihrer sonstigen Tätigkeit persönlich bei jeder Beratungsanfrage ausbalancieren zu müssen. Dazu gehört auch Zeit, um sich bei den Adressatinnen und Adressaten der Beratung bekannt zu machen und sich – soweit vorhanden – an organisationsübergreifenden Formen des Fachaustauschs (z.B. Qualitätszirkel o.ä.) zu beteiligen.

28 Zur Erläuterung der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft sind mittlerweile auch zahlreiche Erklärvideos entstanden (z.B. vom Landkreis Görlitz), die sich zur Information der Ratsuchenden oder für die Öffentlichkeitsarbeit eignen (vgl. Youtube.com).

29 Für den denkbaren Fall unterschiedlicher Einschätzungen sollten die insoweit erfahrenen Fachkräfte dieses möglichst klar benennen und auf eine Klärung hinwirken z.B. durch gemeinsame Überlegungen und Absprachen, wie die unterschiedlichen Bewertungen überprüft oder abgesichert werden könnten, durch Vereinbarung eines weiteren Beratungstermins oder die Hinzuziehung weiterer Expertise.

Da die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG auf der Grundlage pseudonymisierter Daten erfolgt, ist den insoweit erfahrenen Fachkräften die Identität des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in der Regel nicht bekannt. Für die Beratung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII sind bei Dissens Grenzfälle konstruierbar, in denen sich für die insoweit erfahrene Fachkraft auch die Frage der ethischen Verantwortung stellt. Slüter (2009) sieht in solchen Fällen die Einbeziehung der nächsten Hierarchieebene des entsprechenden Jugendhilfeträgers oder auch gegebenenfalls eine Einbeziehung des Jugendamts gegen den Willen (aber mit dem Wissen) des/der Rat suchenden Helfers/Helferin als gerechtfertigt an, empfiehlt den insoweit erfahrenen Fachkräften jedoch, dieses vorher in Supervision oder Fallbesprechung zu reflektieren. Das DIJuF weist ergänzend darauf hin, dass eine Weitergabe ohne Einverständnis regelmäßig nur bei einem rechtfertigenden Notstand nach Maßgabe des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 34 StGB in Betracht kommt (DIJuF 2014).

30 Für eine Checkliste zum Prozessablauf vgl. auch Fachstelle im Land Brandenburg 2019, S. 28ff.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
Im Hinblick auf die insoweit erfahrenen Fachkräfte hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung die Aufgabe, koordinierend sicherzustellen, dass insoweit erfahrene Fachkräfte hinzugezogen werden können, es stellt diese jedoch nicht hoheitlich bereit. Es hat über Vereinbarungen zu gewährleisten, dass die rechtlichen Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII eingehalten werden. Dabei ist die Autonomie der Träger im Hinblick auf Arbeitsweisen, Methoden und Organisationsgestaltung zu wahren. Zur Frage der organisatorischen Anbindung und der Kosten fehlen Regelungen im Gesetz. Im Rahmen der Aushandlung von Vereinbarungen mit den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist differenziert zu klären, • ob ein entsprechendes Angebot und die für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft notwendigen Kompetenzen bereits beim Träger vorhanden sind (z.B. in Beratungsstellen, in anderen Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen von Fachberatung), • ob bei nicht vorhandenen Angeboten bzw. Kompetenzen ggf. durch das Jugendamt vorgehaltene Beratungsfachkräfte in Anspruch genommen werden oder ob die Beratung beim freien Träger angesiedelt wird, • und wenn es sich um eine zusätzliche Aufgabe oder Qualifizierung handelt, wie der Mehraufwand finanziert wird.³¹ Ggf. ist dafür der Abschluss einer eigenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung sinnvoll.	Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich gegen den öffentlichen Träger. Er ist entsprechend für die Sicherstellung des Angebots, die Benennung und Qualifizierung der für diese Aufgabe eingesetzten Personen sowie den konzeptionellen und organisatorischen Rahmen verantwortlich und trägt die Kosten. Die Aufgabe kann auch auf einen freien Träger übertragen werden.

3.3.4 Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Welche Anforderungen sind an die Organisation eines Beratungsangebots einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu stellen, damit es sich aus fachlich-konzeptioneller und rechtlicher Sicht sowie aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten der Beratung um ein qualitativ gutes Angebot handelt?

Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortliche Rollen- und Aufgabenwahrnehmung verschiedener Akteure, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusammenwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert. Das bedeutet, dass die Beratung von einem Verständnis geprägt ist, dass die verschiedenen Akteure als Partner im Kinderschutz betrachtet und in diesem Sinne auch das Jugendamt ganzheitlich mit seinem Leistungs- und Aufgabenspektrum in den Blick nimmt und nicht unzulässig auf eine vermeintliche Meldebehörde reduziert. Es kann auch bedeuten, bei der Hinzuziehung des Jugendamtes mit zu über-

³¹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 01.08.2007.

legen, wie dieses zukünftig die Bedarfe und Anforderungen der Einrichtung bzw. des Dienstes in die weitere Hilfestellung unter Beteiligung der Eltern, Kinder bzw. Jugendlichen einbeziehen kann.³²

Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt. Die Organisation der Beratung stellt sicher, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht fallinvolviert ist und sie unabhängig sowohl von den Interessen der eigenen Organisation wie auch der Organisation der Rat suchenden Person beraten kann. Dazu gehört, dass die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft z.B. nicht durch die unmittelbaren Vorgesetzten oder Leitungskräfte ausgeübt wird, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht weisungsgebunden oder berichtspflichtig sind oder dass die Beratungstätigkeit deutlich von der Wahrnehmung des Schutzauftrags/staatliches Wächteramt oder aber auch von der Hilfestellung und Fallverantwortung getrennt erfolgt.

Die Anonymität der Betroffenen und der Datenschutz sind gewahrt. Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten und die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien können sichergehen, dass ihre Anonymität im Beratungsprozess erhalten bleibt. Die Beratung gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII erfolgt immer in pseudonymisierter Form.

Die Rollen der Beteiligten und das Verfahren sind für Ratsuchende und Beratende durchgängig transparent. Die Beratung ist so organisiert, dass sie in einem klar definierten Rahmen und auf Grundlage einer gemeinsamen Rollen- und Auftragsklärung erfolgt. Es wird für die Ratsuchenden nachvollziehbar und transparent zwischen Beantwortung von Informationsfragen, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung unterschieden. Die Ratsuchenden können sichergehen, dass ihre Beratungsanfrage nicht automatisch der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung gleichkommt.³³

Das Beratungsangebot ist niedrigschwellig. Das Angebot wird umso besser angenommen, je bekannter die insoweit erfahrenen Fachkräfte auch persönlich den Zielgruppen der Beratung sind.³⁴ Die Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte bzw. der Zugänge (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) sind bekannt. Die Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist geregelt. Die Ratsuchenden werden maximal einmal weitervermittelt. Anfragen nach Beratung werden spätestens am darauffolgenden Arbeitstag beantwortet, je nach Dringlichkeit kann ein kurzfristiger Termin vergeben werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über zeitliche Ressourcen, die eine Gefährdungseinschätzung in einem der Gefährdung angemessenen Zeitraum ermöglichen.

³² Vgl. DKSB NRW 2018, S. 28 und Meysen 2013, § 8a Rn 75.

³³ So weisen u.a. Thomas Meysen und Diana Eschelbach darauf hin, dass bei einer Personalunion zwischen ASD und insoweit erfahrener Fachkraft eine Situation entstehen kann, dass durch die Beratung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die den eigenen Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII aktivieren. In einem solchen Fall könne die insoweit erfahrene Fachkraft der einbeziehenden Person nicht mehr zur vertraulichen, persönlichen Reflexion in einer Fachberatung zur Seite stehen, sondern müsse selbst im Kontakt mit der Familie die (potenzielle) Gefährdung einschätzen. (vgl. Meysen/Eschelbach 2012, S. 123 und Köckeritz 2012).

³⁴ Alle Evaluationsstudien kommen zu dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Information über den bestehenden Beratungsanspruch und die vorhandenen Angebote weiterhin notwendig ist (vgl. BMFSFJ 2016, Bertsch 2015, DKSB NRW 2018).

Die Beratung erfolgt durch fachkompetentes, erfahrenes Personal. Die Fachkräfte erfüllen die Kriterien der Qualifikation (s.o.) und verfügen über die für die Aufgabewahrnehmung erforderlichen Kompetenzen.

Die vermittelten Informationen über Rechtsgrundlagen, Verfahrensweisen, Kriterien einer Kindeswohlgefährdung etc. sind verlässlich. Der Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gefährdungen erfordert das Zusammenwirken unterschiedlicher Organisationen. Die in der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vermittelten Informationen über die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, über Abläufe und Entscheidungsgrundlagen, mögliche Hilfen etc. sind zuverlässig – insbesondere auch dann, wenn sie sich auf die Einbeziehung weiterer Organisationen beziehen. Um die Reibungsverluste an Schnittstellen möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll und hilfreich, wenn die insoweit erfahrenen Fachkräfte die Möglichkeit haben, in einem gemeinsamen Qualitätszirkel zum Fachaustausch zusammenzukommen, an Netzwerken zum Kinderschutz teilzunehmen oder zumindest auf schriftliche Informationen (über die Arbeit der beteiligten Organisationen im Kinderschutz, Ansprechpersonen, Angebote, Verfahrensabsprachen, ggf. Instrumente zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung etc.) zurückgreifen zu können.

3.3.5 Organisationsmodelle der Beratung und ihre Vor- und Nachteile sowie Herausforderungen

Die Frage der Anbindung und des organisatorischen Rahmens der insoweit erfahrenen Fachkraft hat der Gesetzgeber offen gelassen. Für die Frage, wie ein Beratungsangebot durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor Ort umgesetzt und wo es angesiedelt werden soll, sind die jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Angesichts des notwendigen anwendungsbezogenen Erfahrungswissens im Kinderschutz ist es sinnvoll, bei der Entscheidung über die Anbindung an vorhandenem Wissen, verfügbaren Kompetenzen und bekannten und bewährten Strukturen anzuknüpfen.

Die unterschiedlichen Organisationsmodelle können anhand der entwickelten Qualitätsmerkmale (s. vorhergehender Absatz) überprüft werden, um sichtbar zu machen, wo ihre jeweilige besondere Stärke liegt, auf welche Qualitätsmerkmale bei den verschiedenen Organisationsformen aber auch ein besonderes Augenmerk zu legen ist, weil sie in dieser spezifischen Organisationsform eine besondere Herausforderung darstellen.

Hinsichtlich der Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte können derzeit in der Praxis folgende Modelle unterschieden werden³⁵:

3.3.5.1 Anbindung beim öffentlichen Träger

a. in einem Dienst mit Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (ASD/Kinderschutzfachdienst)

Bereits bei Einführung des Instruments der insoweit erfahrenen Fachkräfte, insbesondere aber bei der Erweiterung des Beratungsanspruchs gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII im Bundeskinderschutzgesetz wurde die Frage einer möglichen Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim Allgemeinen Sozialen Dienst kontrovers diskutiert.

³⁵ Vgl. dazu auch DKSB NRW 2014b und Deimel/Pudelko 2019.

Der Wortlaut der §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 KKG schließt die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes als insoweit erfahrene Fachkräfte nicht aus. Die Fachkräfte des ASD verfügen über tagtägliche Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen und das damit verbundene anwendungsbezogene Wissen. Weiterhin sind sie am besten über das Verfahren und die Handlungsmöglichkeiten des Jugendamts sowie das Spektrum möglicher Unterstützung durch erzieherische Hilfen informiert, so dass ihre Informationen diesbezüglich höchst zuverlässig sind. Diese Gründe veranlassen Jugendämter, die Fachkompetenz ihrer ASD-Fachkräfte auch für die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Rechtliche Kommentierungen³⁶ halten jedoch eine Anbindung der Beratung beim ASD nahezu durchgängig für unzulässig bzw. raten davon ab, weil sie Rollen- und Interessenkonflikte sehen. Diese beziehen sich insbesondere darauf, dass ein solches Modell

- die Grundintention einer arbeitsteiligen Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz konterkariert,
- es Ratsuchenden wie den beratenden Fachkräften erschwert, trennscharf zwischen der Beratung und einer Mitteilung an das Jugendamt zu differenzieren, und es damit zu Unklarheiten und mangelnder Transparenz im Verfahren kommen kann (z.B. hinsichtlich der Frage, ob die Ratsuchenden der Auffassung sind, dass sie mit dem Kontakt zum Jugendamt automatisch auch über eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, während es sich aber aus Sicht der Organisation/der insoweit erfahrenen Fachkraft ausschließlich um eine Beratung handelte),
- den Ansprüchen an Neutralität und Unabhängigkeit nicht genügt, da in der gleichen Organisationseinheit beispielsweise über die Gewährung von Hilfen entschieden wird,
- aufgrund der zahlreichen Kontakte zu Familien mit Unterstützungsbedarfen kaum die erforderliche Anonymität gewährleisten kann, und zu einer Kollision des eigentlichen Beratungsauftrags mit dem Schutzauftrag des Jugendamtes führen kann, weil die Fachkräfte – sobald die Anonymität nicht mehr sichergestellt ist und insbesondere dann, wenn sie selbst von einer nicht ausreichenden Hilfe zur Gefahrenabwehr ausgehen – im Rahmen des staatlichen Wächteramtes selbst verpflichtet sind, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen.

Zwar erfolgt die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft – auch wenn diese im ASD angesiedelt ist der gesetzlichen Vorgabe entsprechend in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Form, so dass eine Anbindung hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.³⁷ Unter Abwägung der Risiken und Nachteile dieses Modells sollte aber von einer Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte unmittelbar im ASD möglichst abgesehen werden.³⁸

³⁶ Vgl. z.B. Meysen/Münder/Trenczek 2019, Wiesner 2015, Meysen/Eschelbach 2012, Schimke 2014.

³⁷ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar 2018, Rn 96-114.

³⁸ Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes kommt zu dem Ergebnis, dass 20% der Jugendämter keine insoweit erfahrenen Fachkräfte in den eigenen Reihen haben. In den anderen Jugendämtern sind diese zu 30% nicht im ASD angesiedelt. (DJI 2016)

Wenn sich Jugendämter angesichts der regionalen Gegebenheiten und trotz der Bedenken für eine Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im ASD entscheiden, gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

- Da selbst bei anonymisierten/pseudonymisierten Beratungen ein „Wiedererkennen“ nicht auszuschließen ist, sollte eine im Rahmen des Schutzauftrags möglicherweise auch fallverantwortlich werdende Fachkraft die Beratung grundsätzlich nicht übernehmen. Diese mögliche Doppelfunktion kommt weniger zum Tragen, wenn die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft an Fachkräfte aus anderen Teams, z.B. mit anderer regionaler Zuständigkeit übertragen wird.
- Im ASD stellt die Tätigkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft besondere Anforderungen an die Klarheit in Rolle und Auftrag, an die dafür notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. nicht berichtspflichtig) und an die Transparenz den Ratsuchenden gegenüber.

b. in einem Dienst ohne Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Fachstelle im Jugendamt, kommunale Erziehungsberatungsstelle etc.)

Ist die Beratung an anderer Stelle im Jugendamt angesiedelt, ist die Trennung von Beratungs- und Schutzauftrag gegeben und die datenschutzrechtlichen Schwierigkeiten entfallen. Sinnvoll ist es hier, insbesondere an vorhandene Expertise anzuknüpfen. Bei spezialisierten Fachstellen im Jugendamt oder auch kommunalen Beratungsstellen (evtl. mit einem Schwerpunkt im Bereich Gewalt gegen Kinder) kann hohe Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung angenommen werden. Mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung wenden sich Kontaktpersonen von Kindern / Jugendlichen häufig zunächst an das Jugendamt. Die institutionelle Nähe ermöglicht es, hier schnell weiter zu vermitteln. Sie schafft zudem gute Voraussetzungen für eine intensive Kooperation mit dem mit dem Schutzauftrag befassten Dienst und für eine fundierte Kenntnis der dort geleisteten Arbeit. Damit verbunden ist aber auch die Anforderung, die interne Zusammenarbeit zwischen Fachstellen und Allgemeinem Sozialen Dienst entsprechend zu gestalten. Außerdem sollten die Fachkräfte des öffentlichen Trägers durch ihre Arbeitgeber per Dienstvereinbarung ausdrücklich von der Handlungsverpflichtung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII befreit werden und diese gesetzliche Aufgabe in Ablauf- und Aufbauorganisation eindeutig den Fachkräften z.B. im ASD zugeordnet werden.³⁹

3.3.5.2 Anbindung beim freien Träger

Durch die Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte beim freien Träger wird die gemeinsame Verantwortungsgemeinschaft unterstrichen. Es erfolgt eine klare Trennung von Schutzauftrag und Beratung, auch der Datenschutz ist oft leichter sicherzustellen. Abhängig vom Handlungsfeld ist jedoch die Kenntnis über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes und anderer Organisationen zur Gefahrenabwehr geringer und muss explizit erworben werden. Das macht einen regelmäßigen Austausch zwischen Jugendamt und externen insoweit erfahrenen Fachkräften sinnvoll und notwendig.

³⁹ Vgl. ähnlich Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg 2019, S. 10.

Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII
Für die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stellt sich die Frage, ob diese innerhalb des Trägers/der Einrichtung oder extern, d.h. zum Beispiel wiederum bei Einrichtungen/Diensten mit spezifischer Kompetenz und Erfahrung im Kinderschutz (ggf. auch in anderer Trägerschaft) angesiedelt wird.⁴⁰ a. Intern: Eine trägerinterne Anbindung ermöglicht aufgrund des Bekanntheitsgrades einen einfachen Zugang für die Fachkräfte. Der gewünschte „Blick von außen“ ist jedoch schwieriger herzustellen. b. Extern: Bei externer Anbindung z.B. an spezialisierte Beratungsstellen kann Fachkompetenz im Umgang mit Kindeswohlgefährdung vorausgesetzt werden und die Unabhängigkeit und Neutralität sowie die Rollenklarheit sind leichter zu wahren. Die Fachkräfte sind außerdem über Netzwerke und Arbeitskreise in der Kinder- und Jugendhilfe zumeist bekannt, was die Zugänge erleichtert. Die Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen beteiligten Diensten und Einrichtungen (u.a. Organisationen der Rat suchenden Person, insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt) gilt es jedoch zu gestalten.	Die Beratung nach § 8b Abs. 1 SGB VIII kann auch an einen freien Träger vergeben werden wie z.B. an eine Beratungsstelle mit spezifischen Angeboten und Kompetenzen im Kinderschutz. Ein solches Organisationsmodell gewährleistet den Ratsuchenden gegenüber Unabhängigkeit, Neutralität und Anonymität sowie eine transparente Trennung von Beratung und Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt. Die Bekanntheit der Angebote und Fachkräfte über das Angebot von Fortbildungen, Vorträgen oder die regionalen Netzwerke senkt einerseits Zugangsschwellen. Da für viele aber auch weiterhin das Jugendamt häufig als erste Anlaufstelle genutzt wird, wird andererseits hier eine Vermittlung notwendig, was für Ratsuchende die Zugangsschwellen erhöhen kann.

3.3.5.3 Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

In einigen Fällen sind auch Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – z.B. in Kliniken, Schulen – als insoweit erfahrene Fachkräfte qualifiziert oder tätig. Es steht außer Frage, dass es für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdung auch in anderen Handlungsfeldern (Schule, Gesundheit o.ä.) Fachwissen und Expertise zum Thema Kinderschutz braucht. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit einer Beratung im eigenen Handlungsfeld bei den Ratsuchenden eine hohe Akzeptanz findet und niedrigschwellige Zugänge schafft.⁴¹

Der Rechtsanspruch auf Beratung richtet sich aber an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe; hier liegt das staatliche Wächteramt und damit untermauert das Gesetz auch die hier vorliegende Kernkompetenz und Fachexpertise im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft braucht entsprechend zuverlässige Kenntnisse vor allem auch über die Schutzmöglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Werden Professionelle außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als insoweit erfahrene Fachkräfte tätig, ist daher zu bedenken, dass diese Kenntnisse sowohl über die Kinder- und Jugendhilfe allgemein als auch über die Verfahren und Möglichkeiten des Jugendamtes aus einer anderen Profession/einem anderen Handlungsfeld heraus erworben werden müssen. Zudem ist eine Grundqualifikation in Fragen des Kinderschutzes nicht automatisch gleichbedeutend mit der Qualifikation für die Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft. Aus diesem Grund sollte genau geprüft werden, ob bei Benennung einer insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Kriterien für die Qualifikation ausreichend erfüllt werden.

⁴⁰ Vgl. dazu auch AFET 2012, S. 35.

⁴¹ Vgl. dazu Fegert u.a. 2018.

3.3.5.4 Mischformen/Pools

In zahlreichen Orten wird das Beratungsangebot über eine Poolbildung der bereits als insoweit erfahrene Fachkräfte tätigen Personen unterschiedlicher Anbindung und z.T. auch professioneller Herkunft realisiert. Der Vorteil einer solchen Poollösung ist, dass durch verschiedene Qualifikationen ein breites Spektrum an Kompetenzen und Fachwissen abgedeckt werden kann. Ebenso kann eine bessere Passung zwischen Beratungsanliegen und erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Beratung hergestellt werden kann. Eine besondere Herausforderung stellt allerdings die Sicherstellung einheitlicher Standards in der Beratung und die Koordination dieser verschiedenen Personen/Dienste dar, um niedrigschwellige Zugänglichkeit herzustellen und die Einsätze zu koordinieren. In den letzten Jahren hat sich eine Vielzahl unterschiedlicher Organisationsformen etabliert, die z.T. auch Kombinationen dieser Modelle (z.B. Fachstelle in öffentlicher Trägerschaft mit Pool insoweit erfahrener Fachkräfte unterschiedlicher Träger) umsetzen und regionalen Besonderheiten z.B. auch als kreisübergreifendes Angebot im Zusammenschluss mehrerer Jugendämter Rechnung tragen.⁴²

42 Zu Modellen vgl. DKSB 2014a und Deimel/Pudelko 2018.
